

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

A. Problem und Ziel

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (BT-Drs. 19/13900) enthält im Kapitel Klimaneutrale Bundesverwaltung unter Punkt 3.5.1.3 „Minderung von Emissionen aus Dienstreisen“ die Verpflichtung, künftig den Aspekt der CO₂-Reduzierung bei Dienstreisen zu berücksichtigen. Dabei ist ein Kriterium, die Kostenerstattung bei Flügen mit einer Flugzeit von bis zu vier Stunden auf das Benutzen der niedrigsten Flugklasse, d.h. Economy oder vergleichbaren Klasse zu begrenzen. Da die Auslandsreisekostenverordnung bisher – auch bei Flugzeiten unter vier Stunden – teilweise die Nutzung der Business- oder vergleichbaren Klasse ermöglichte, ist eine Anpassung der Verordnung erforderlich. Damit will die Bundesregierung ihrer Vorreiterrolle in der nachhaltigen Gestaltung von Dienstreisen Rechnung tragen.

B. Lösung

Änderung der Auslandsreisekostenverordnung.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist von einer Reduzierung der Haushaltsausgaben auszugehen, da Flüge in der Economy-Klasse preiswerter sind, als Flüge der Business-Klasse. Da die geplante Änderung aber bereits bei einigen Ressorts in der Praxis Anwendung findet, ist keine wesentliche Reduzierung der Haushaltsausgaben zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 14 Absatz 3 Bundesreisekostengesetz vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S.1418) verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

•

Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140 (GMBI 1994, 19)), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Flugreisen mit einer Flugzeit von bis zu vier Stunden werden die Kosten für das Benutzen der niedrigsten Flugklasse, d.h. Economy oder einer vergleichbaren Klasse erstattet. Ab vier Stunden reine Flugzeit können die Kosten der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet werden.“

•

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- **Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (BT-Drs. 19/13900) enthält im Kapitel Klimaneutrale Bundesverwaltung unter Punkt 3.5.1.3 „Minderung von Emissionen aus Dienstreisen“ die Verpflichtung künftig verstärkt den Aspekt der CO₂-Reduzierung bei Dienstreisen zu berücksichtigen. Dabei ist ein Kriterium, die Kostenerstattung bei Flügen mit einer Flugzeit von bis zu vier Stunden auf die Nutzung der niedrigsten Flugklasse - Economy oder vergleichbaren Klasse - zu begrenzen. Daher ist eine Anpassung der Verordnung erforderlich. Da der beschlossene Maßnahmenpunkt des Klimaschutzprogramms bereits in einigen Ressorts der derzeitigen Praxis entspricht, erfolgt mit der Anpassung insofern auch die Normierung der jetzigen Praxis.

- **Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf beinhaltet die Änderung der Nutzung der Flugzeugklasse bei Auslandsdienstreisen. Bisher ist bei Flugreisen die Kostenerstattung für die Nutzung der Business- oder einer vergleichbaren Klasse zulässig. Dies gilt nicht für Flugreisen in Europa sowie bei sonstigen Flugreisen, für die die oberste Dienstbehörde insbesondere wegen der Flugdauer eine abweichende Regelung getroffen hat. Die geplante Änderung sieht unabhängig von europäischen Grenzen und Ausnahmen der obersten Dienstbehörde die Flugkostenerstattung der Business- oder vergleichbaren Klasse erst bei Flügen mit einer Flugdauer ab vier Stunden vor. Bei Flugreisen mit einer Flugzeit bis zu vier Stunden können nur die Kosten für die Nutzung der niedrigsten Flugklasse- Economy oder vergleichbaren Klasse - erstattet werden.

Mit der beabsichtigten Änderung wird die Verminderung von CO₂-Emissionen auf Dienstreisen angestrebt.

- **Alternativen**

Keine.

- **Regelungskompetenz**

§ 14 Absatz 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat durch Rechtsverordnung

abweichende Vorschriften für Auslandsdienstreisen zu erlassen.

- **Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

- **Regelungsfolgen**

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf andere Gesetze.

- **Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Aufhebung der geografischen Begrenzung wird das geltende Recht vereinfacht. Künftig ist nur noch die Flugdauer als maßgebliches Kriterium für die Auswahl der Flugklasse entscheidend. Die Anwendung der Vorschrift wird somit erleichtert.

- **Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf setzt Forderungen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in Bezug auf Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Kompensation verkehrsbedingter und standortbezogener CO₂-Emissionen (insbesondere bei Arbeitswegen, Dienstreisen) um. Insgesamt sollen die Treibhausgasemissionen und der Energiebedarf des von der Bundesverwaltung verursachten Verkehrs sowie die Kosten der dienstlichen Mobilität verringert werden. Durch Verlagerung der Kostenerstattung von Flügen in der Business- oder vergleichbaren Klasse auf Flüge der Economy- Klasse, trägt das Regelungsvorhaben zur Erreichung dieser Maßnahmen bei.

- **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ist von einer Reduzierung der Haushaltsausgaben auszugehen, da Flüge in der Economy- Klasse i.d.R. preiswerter sind, als Flüge der Business-Klasse. Da die geplante Änderung aber bereits bei einigen Ressorts Anwendung findet, ist keine wesentliche Reduzierung der Haushaltsausgaben zu erwarten.

- **Erfüllungsaufwand**

- Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

- Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

- Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

- **Weitere Kosten**

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten

- **Weitere Regelungsfolgen**

Weitere Gesetzesfolgen sind nicht zu erwarten.

- **Befristung; Evaluierung**

Die Regelung ist aufgrund des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (BT- Drs. 19/13900) zu treffen. Der betroffene Maßnahmepunkt CO₂- Minderung auf Dienstreisen unterliegt nicht der Befristung. Deshalb kommt die Befristung in der reisekostenrechtlichen Regelung nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Auslandsreisekostenverordnung)

Zu § 2 Absatz 2

Anknüpfungspunkt für die Buchung der Flugklasse ist künftig nicht mehr die geografische Lage des Reiseziels, sondern die Flugdauer. Bei Flügen mit einer Flugdauer bis zu vier Stunden ist die Kostenerstattung auf die Economy- oder vergleichbare Klasse beschränkt. Maßgebend dafür ist, dass bei Flügen in der Business-Klasse mehr CO₂- Emissionen verursacht werden, als bei Economy Flügen (vgl. Publikation des Umweltbundesamtes, „Die CO₂ Bilanz des Bürgers“ Recherche für ein internetbasiertes Tool zur Erstellung persönlicher CO₂ Bilanzen, Forschungsprojekt im Auftrag des Umweltbundesamtes FuE-Vorhaben Förderkennzeichen 206 42 110, Juni 2007).

In der Methodendokumentation zum „atmosfair Flug –Emissionsrechner“, Stand September 2016 wird dargestellt, dass die Flugklasse (Bestuhlung) für die Höhe des Treibstoffverbrauches und damit für die CO₂- Bilanz ausschlaggebend ist. Da Business-Sitze mehr Platz benötigen als die Economy-Sitze, nehmen sie aufgrund des begrenzten Gesamtplatzes in einem Flugzeug Economy-Sitzen Platz weg. Im Extremfall kann ein Business-Sitz mehr Platz beanspruchen als zwei Economy-Sitze. Gemessen an der Anzahl der insgesamt im Flugzeug vorhandenen Sitze schlagen daher beim Treibstoffverbrauch und somit auch bei der CO₂ Bilanz Economy-Passagiere unterdurchschnittlich und Business-Passagiere überdurchschnittlich zu Buche.

Laut dem CO₂-Rechner des Umweltbundesamtes (UBA) verursacht beispielsweise ein vier Stunden Flug (Europa) in der Economy-Klasse 0,68 t CO₂- Ausstoß, ein Business-Klasse Flug hingegen 0,95 t CO₂- Ausstoß, d.h. 0,27 t- CO₂ mehr.

Durch die Begrenzung der Kostenerstattung auf Economyflüge bis zu vier Stunden Flugzeit, ist von einer deutlichen Minderung der CO₂-Emissionen auszugehen. Mit der Regelung kann somit zur Erreichung der Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland beigetragen werden. Als noch wesentlicher als die tatsächliche CO₂-Einsparung wird jedoch die Vorbildfunktion der Bundesverwaltung und ihrer

Bediensteten bei der Umsetzung der Klimaziele angesehen.

Eine Übernachtung führt zum Neubeginn der 4 Stunden Frist, es sei denn die tarifliche Einheit für die Gesamtstrecke in der Business- Klasse ist wirtschaftlicher.